

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/1111, 20/1646, 20/1828 Nr. 2 , 20/1906–

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,
Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Wolfgang Wiehle und Dr. Gesine
Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die anhaltenden coronabedingten Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft durch schnell wirksame wirtschaftliche, aber auch soziale Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Folgende steuerliche Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Vom Arbeitgeber gewährte Sonderzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei gestellt und auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II nicht angerechnet.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.
- Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.

- Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang; das gilt auch für nicht beratene Steuerpflichtige.

Zudem wird der Registerbezug beim Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission vom Inland auf EU/EWR-Staaten erweitert.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Änderungen der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum steuerfreien Pflegebonus. Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach § 3 Nummer 11b EStG wird erweitert um Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Rettungsdienste. Begünstigt sind nunmehr auch freiwillige Leistungen der Arbeitgeber. Zudem wird der Betrag nach § 3 Nummer 11b EStG von 3.000 Euro auf 4.500 Euro erhöht.
- Weitere Verlängerung der im Gesetzentwurf enthaltenen Erklärungsfristen. Die Erklärungsfristen und weitere damit zusammenhängende Termine und Fristen für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 werden nochmals verlängert.
- Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung. Die Regelungen zur Abzinsung von Verbindlichkeiten werden aufgrund der anhaltenden geänderten Marktsituation aufgehoben.
- Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 – Informationsblätter für Kleinanleger. Mit den Regelungen sollen Anpassungen an Änderungen des Europarechts zum Thema Informationsblätter für Kleinanleger nachvollzogen werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 2.810	- 235	- 3.620	- 4.815	- 2.690	+ 440
Bund	- 990	- 75	- 1.212	- 1.552	- 866	+ 126
Länder	- 930	- 67	- 1.125	- 1.419	- 788	+ 115
Gemeinden	- 890	- 93	- 1.283	- 1.844	- 1.036	+ 199

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Regelung zur weiterhin geltenden Nichtberücksichtigung von Beihilfen und Unterstützungen (§ 1 Absatz 1 Nummer 10 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung) aufgrund der COVID-19-Pandemie als Einkommen führt nicht zu Mehrausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keiner quantifizierbaren Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Betragsanhebungen beim Verlustrücktrag entsteht in den Ländern einmalig ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Umstellungsaufwand. Durch die Ausweitung des Verlustrücktrags von einem auf zwei Jahre ist mit zusätzlichem Mehraufwand für die Prüfung der Verlustverrechnung und Durchführung der Änderungsveranlagung in Höhe von ca. 930.000 Euro für die Finanzverwaltungen der Länder zu rechnen. Durch die Änderung des Artikels 7 ergeben sich im Bereich des SGB II Mehraufwände von höchstens einmalig rund 2 Mio. Euro. Dem entgegenstehen Einsparungen durch die Nichtberücksichtigung dieser einmaligen Einkommen in Höhe von einmalig 300.000 Euro in 2022.

Durch die Verschiebung der Abgabefristen ändert sich am Umfang der abzuarbeitenden Erklärungen nichts. Lediglich der den Finanzämtern zur Abarbeitung eines Veranlagungszeitraums zur Verfügung stehende Zeitrahmen variiert und könnte durch Zeiten mit geringerer Auslastung durch wenig Erklärungseingänge und Zeiten sehr hoher Arbeitsbelastung aufgrund geballter Erklärungseingänge geprägt sein. In den Jahren, in denen die Abgabefristen wieder zurückgeführt werden, könnten aufgrund geballter Erklärungseingänge längere Bearbeitungszeiten für die Steuerpflichtigen entstehen.

Die gesetzliche Fristverlängerung könnte zu geringfügigen Minderaufwänden durch dadurch vermiedene Fristverlängerungsanträge führen. Andererseits könnten Mehraufwendungen durch höheren Informationsbedarf zu den unterschiedlichen Fristregelungen entstehen. In den Jahren, in denen die Abgabefristen wieder zurückgeführt werden, kann erhöhter Aufwand für Erinnerungs- und Mahnverfahren entstehen.

Diese Auswirkungen sind jedoch nicht quantifizierbar und dürften sich größtenteils kompensieren.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten
Beschlussempfehlung.

Berlin, den 18. Mai 2022

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Dr. Thorsten Rudolph

Berichterstatter

Dr. Ingeborg Gräßle

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatter/in